
Nummer 48, 2. Dezember 2016, Seite 328

Inhaltsverzeichnis

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 477, „Beiderseits der Bahnhofstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - Einstellung des Verfahrens -

Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 401, „Zwischen Viktoria-, Prinzregenten-, Burgkmair-, Schranken- und Halderstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB -

Erlass der Veränderungssperre Nr. 401-1 zur Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 401, „Zwischen Viktoria-, Prinzregenten-, Burgkmair-, Schranken- und Halderstraße“ - Inkrafttreten -

Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 401 A, „Zwischen Viktoria-, Prinzregenten-, Burgkmair-, Schranken- und Halderstraße im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 4843, 4843/1 und 4843/2 Gemarkung Augsburg an der Bahnhofstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB -

Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 408 A, „Holbein-, Schaezler-, Bahnhof- und Burgkmairstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB -

Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 412 B, „Schrankenstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB -

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Eibseestr. 5a - 5b*

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

- *Abholung, Aufbereitung und ordnungsgemäße stoffliche Verwertung von Grüngut*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Sanierung Proviantbachbrücke, Otto-Lindenmayer-Straße*

Ablauf der Ruhefristen an Reihengräbern in den Friedhöfen der Stadt Augsburg

Verhandlungsverfahren/Teilnahmewettbewerb nach SektVO

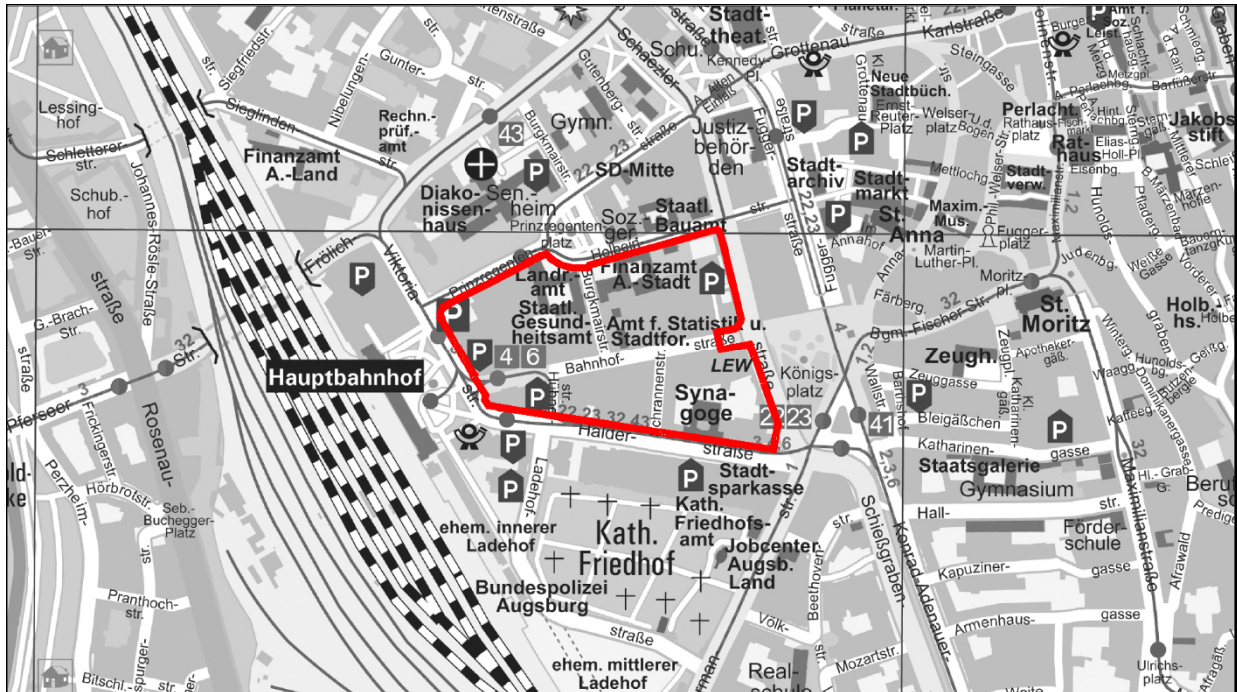
- *Lieferleistung Schienen/Gleise für die Linie 2 Süd zwischen Schertlinstraße und Schafweidstraße*

Offenes Verfahren nach SektVO

- *Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hbf. – VE 2216 Unterfahrung Empfangsgebäude, TA Rückbau u. bauzeitliche Maßnahmen*

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 477,
„Beiderseits der Bahnhofstraße“
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

- Einstellung des Verfahrens -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 24.11.2016 beschlossen:

- Das am 14.04.2011 vom Stadtrat eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des BP Nr. 477 „Beiderseits der Bahnhofstraße“ wird eingestellt. Mit der Einstellung werden auch sämtliche hierzu ergangenen Beschlüsse aufgehoben.

Anlass der Einstellung

Mit dem am 14.04.2011 vom Stadtrat eingeleiteten Verfahren zur Aufstellung des einfachen BP Nr. 477 sollte eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Sinne einer positiven Planungskonzeption angestrebt werden. Dabei sollten die BP Nrn. 401, 401 A, 408 A und 412 B geändert und nur noch als Art der baulichen Nutzung ein Kerngebiet festgesetzt werden, um die vorhandenen Nutzungen wie Dienstleistung, nicht wesentlich störendes Gewerbe, Einzelhandel und Verwaltung zu stärken und zu sichern. Zusätzliche Spielhallen, Wettbüros, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sollten ausgeschlossen werden, da sie sukzessive zu einer schleichenden Gebietsveränderung und tlw. nicht steuerbaren Veränderungen der Nutzungsart führen.

Eine nochmalige Prüfung der im Änderungsgebiet vorhandenen rechtskräftigen, qualifizierten BP Nrn. 401, 401 A, 408 A und 412 B ergab jedoch, dass diese Satzungen auch weiterhin zweckmäßig sind. Als Ergebnis dieser Prüfung soll deshalb lediglich durch eine Änderung der Satzungen der o.g. rechtskräftigen BP im Sinne einer Feinsteuerung der Art der baulichen Nutzung der angestrebte Ausschluss von Spielhallen, Wettbüros sowie Betrieben aus dem Rotlichtmilieu wie sexbezogene Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution gesichert und mögliche Gebietsverschlechterungen oder –veränderungen vermieden werden. Das ursprünglich vorgesehene, in den Festsetzungen weiter in die Tiefe gehende und damit stärker in das bestehende Baurecht eingreifende BP-Änderungs-, Aufhebungs- und Aufstellungsverfahren Nr. 477 kann demnach eingestellt werden.

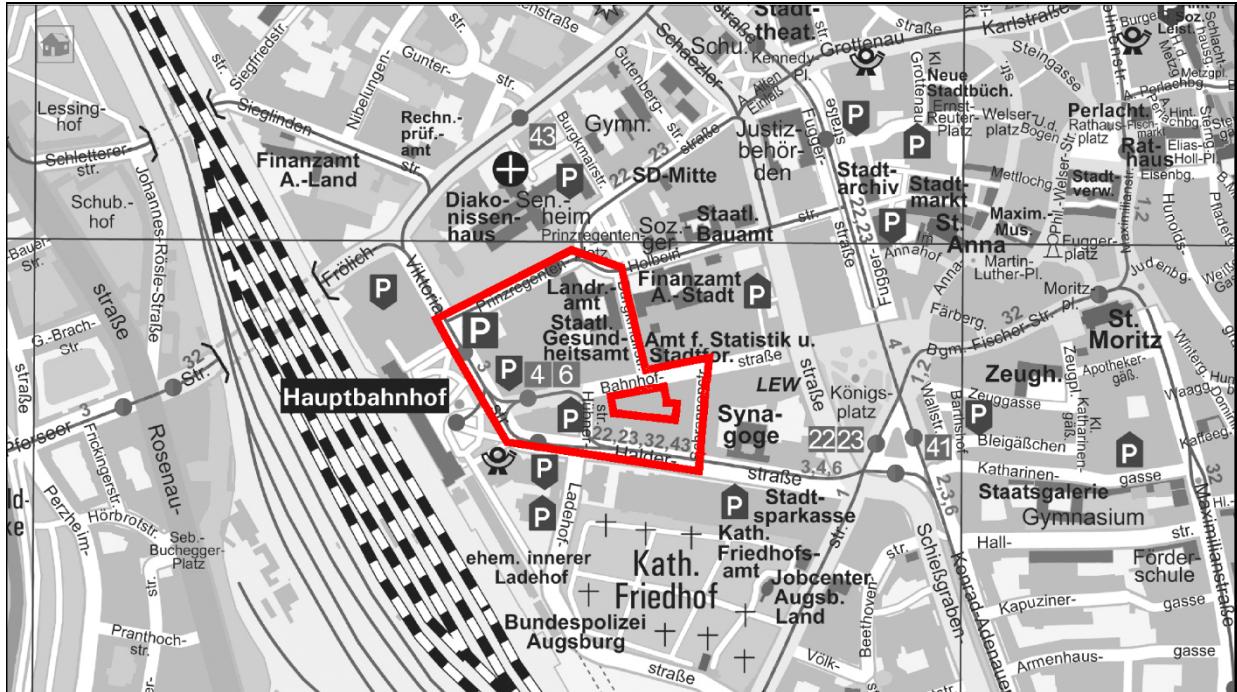
Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Alexandra Peschke
Zimmer Nr. 449, 4. Stock
Telefon 0821 / 324-6512
E-Mail Alexandra.Peschke@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt

**Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 401,
„Zwischen Viktoria-, Prinzregenten-, Burgkmair-, Schranken- und Halderstraße“
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 24.11.2016 beschlossen:

- Der Bebauungsplan Nr. 401 „Zwischen Viktoria-, Prinzregenten-, Burgkmair-, Schranken- und Halderstraße“ (rechtskräftig seit 30.04.1965) wird geändert.
- Der Entwurf der Satzung zur 1. Änderung des BP Nr. 401, in der Fassung vom 20.10.2016, wird gebilligt

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird in diesem Verfahren abgesehen.

Anlass und Ziele der Planung

Das bahnhofsnahe Änderungsgebiet ist generell als Bereich mit erhöhtem Ansiedlungsdruck v.a. für Vergnügungsstätten aus dem Wett- und Spielsektor sowie dem Rotlichtmilieu anzusehen, so dass Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um hier einen drohenden Qualitätsverlust zu vermeiden und die Sanierungsziele sichern zu können. Durch Leerstände, vor allem in der Viktoriapassage (Bahnhofstraße 26 und 30, Viktoriastraße 2), ist ein verstärkter Besatz von Spielhallen, Wettbüros sowie Betrieben aus dem Rotlichtmilieu wie sexbezogene Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution zu befürchten.

Ziel der Änderungssatzung ist es im Sinne einer Feinststeuerung der Art der baulichen Nutzung den angestrebten Ausschluss von Spielhallen, Wettbüros sowie Betrieben aus dem Rotlichtmilieu wie sexbezogene Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution zu regeln und damit mögliche Gebietsverschlechterungen oder -veränderungen zu vermeiden.

Mit der Änderung des BP Nr. 401 soll eine dauerhafte und nachhaltige Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zur Sicherung und Stärkung der gewünschten kerngebietstypischen Nutzungen wie Dienstleistungen, nicht wesentlich störendes Gewerbe, Einzelhandel und Verwaltung sowie der Erhalt und die qualitative Aufwertung der wichtigen Achse Bahnhof – Innenstadt und somit des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt erfolgen. Störende oder städtebaulich nicht verträgliche Nutzungen wie Spielhallen, Wettbüros und sexbezogene Vergnügungsstätten, insbesondere sog. Sex-Animierlokale wie Striptease-Lokale, Sex-Kinos, Peep-Show-Lokale, Swinger-Clubs und ähnliche Einrichtungen werden künftig nicht mehr zulässig sein. Die Stärkung der genannten kerngebietstypischen Nutzungen im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt und die angestrebte städtebauliche Entwicklung im Bereich der Innenstadt wird somit unterstützt.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt

vom 12.12.2016 mit 20.01.2017

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

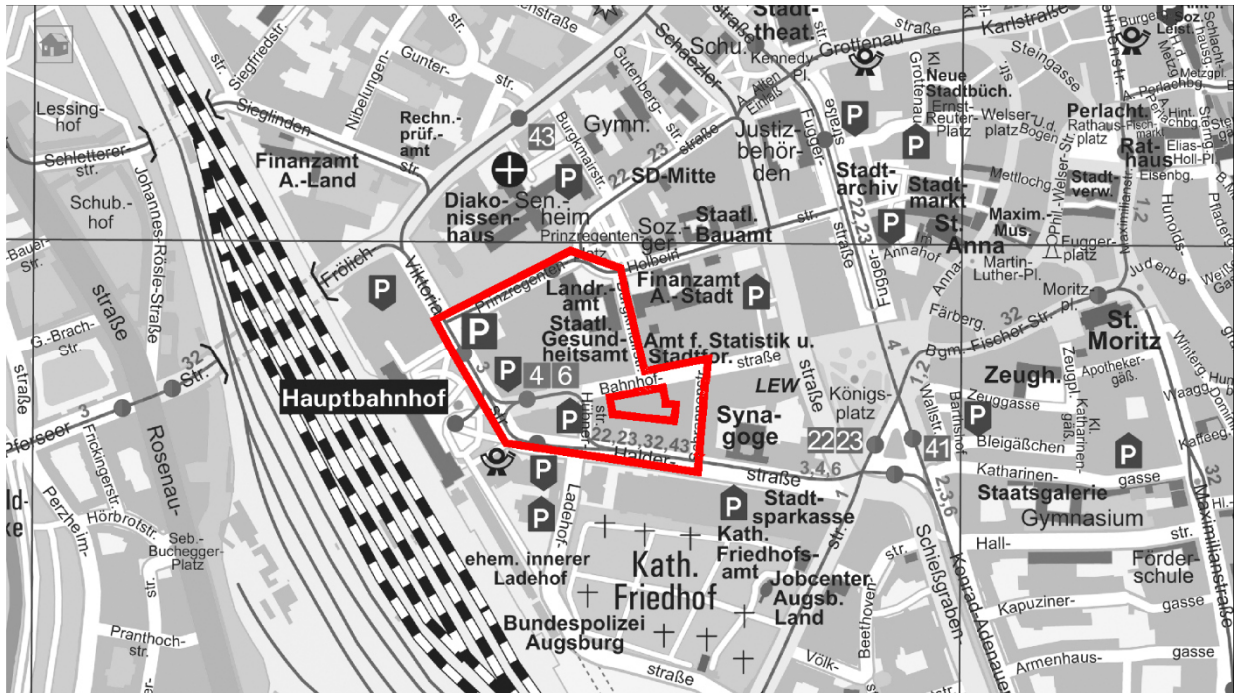
Ein Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Alexandra Peschke
 Zimmer Nr. 449, 4. Stock
 Telefon 0821 / 324-6512
 E-Mail Alexandra.Peschke@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
 Stadtplanungsamt

**Erlass der Veränderungssperre Nr. 401-1
 zur Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 401,
 „Zwischen Viktoria-, Prinzregenten-, Burgkmair-, Schranken- und Halderstraße“
 - Inkrafttreten -**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat gemäß § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 24.11.2016 für den gesamten Umgriff des BP Nr. 401 die Veränderungssperre Nr. 401-1 zur Sicherung der mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401, „Zwischen Viktoria-, Prinzregenten-, Burgkmair-, Schranken- und Halderstraße“, beabsichtigten Planung als Satzung beschlossen.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 20.10.2016, der Bestandteil der Satzung ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Die Satzung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14 bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 bis 12 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre sowie des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

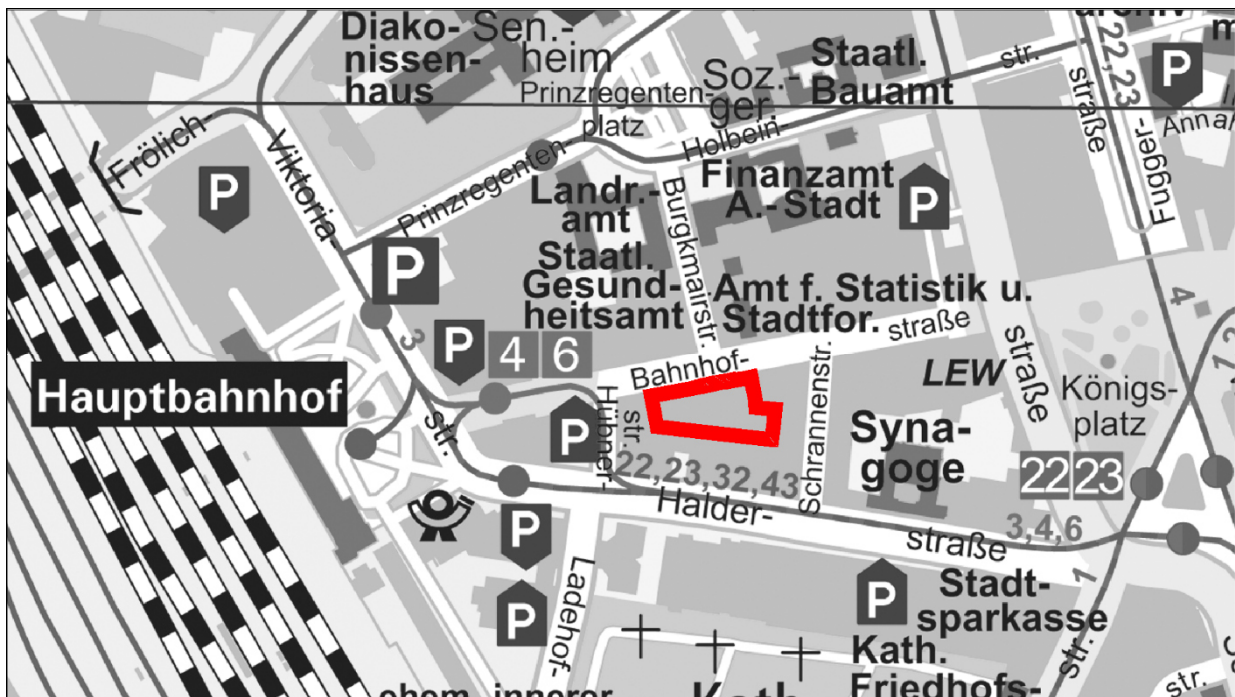
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 401 A,
„Zwischen Viktoria-, Prinzregenten-, Burgkmair-, Schranken- und Halderstraße im Bereich der Grundstücke
Fl.Nr. 4843, 4843/1 und 4843/2 Gemarkung Augsburg an der Bahnhofstraße“
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 24.11.2016 beschlossen:

- Der Bebauungsplan Nr. 401 A „Zwischen Viktoria-, Prinzregenten-, Burgkmair-, Schranken- und Halderstraße im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 4843, 4843/1 und 4843/2 Gemarkung Augsburg an der Bahnhofstraße“ (rechtskräftig seit 05.02.1971) wird geändert.
 - Der Entwurf der Satzung zur 1. Änderung des BP Nr. 401 A, in der Fassung vom 20.10.2016, wird gebilligt
- Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird in diesem Verfahren abgesehen.

Anlass und Ziele der Planung

Das bahnhofsnahe Änderungsgebiet ist generell als Bereich mit erhöhtem Ansiedlungsdruck v.a. für Vergnügungsstätten aus dem Wett- und Spielsektor sowie dem Rotlichtmilieu anzusehen, so dass Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um hier einen drohenden Qualitätsverlust zu vermeiden und die Sanierungsziele sichern zu können. Durch Leerstände im Erdgeschossbereich der Bahnhofstraße 17, ist ein verstärkter Besatz von Spielhallen, Wettbüros sowie Betrieben aus dem Rotlichtmilieu wie sexbezogene Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution zu befürchten.

Ziel der Änderungssatzung ist es im Sinne einer Feinststeuerung der Art der baulichen Nutzung den angestrebten Ausschluss von Spielhallen, Wettbüros sowie Betrieben aus dem Rotlichtmilieu wie sexbezogene Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution zu regeln und damit mögliche Gebietsverschlechterungen oder –veränderungen zu vermeiden.

Mit der Änderung des BP Nr. 401 A soll eine dauerhafte und nachhaltige Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zur Sicherung und Stärkung der gewünschten kerngebietstypischen Nutzungen wie Dienstleistungen, nicht wesentlich störendes Gewerbe, Einzelhandel und Verwaltung sowie der Erhalt und die qualitative Aufwertung der wichtigen Achse Bahnhof – Innenstadt und somit des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt erfolgen. Störende oder städtebaulich nicht verträgliche Nutzungen wie Spielhallen, Wettbüros und sexbezogene Vergnügungsstätten, insbesondere sog. Sex-Animierlokale wie Striptease-Lokale, Sex-

Kinos, Peep-Show-Lokale, Swinger-Clubs und ähnlichen Einrichtungen werden künftig nicht mehr zulässig sein. Die Stärkung der genannten kerngebietstypischen Nutzungen im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt und die angestrebte städtebauliche Entwicklung im Bereich der Innenstadt wird somit unterstützt.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt

vom 12.12.2016 mit 20.01.2017

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Alexandra Peschke

Zimmer Nr. 449, 4. Stock

Telefon 0821 / 324-6512

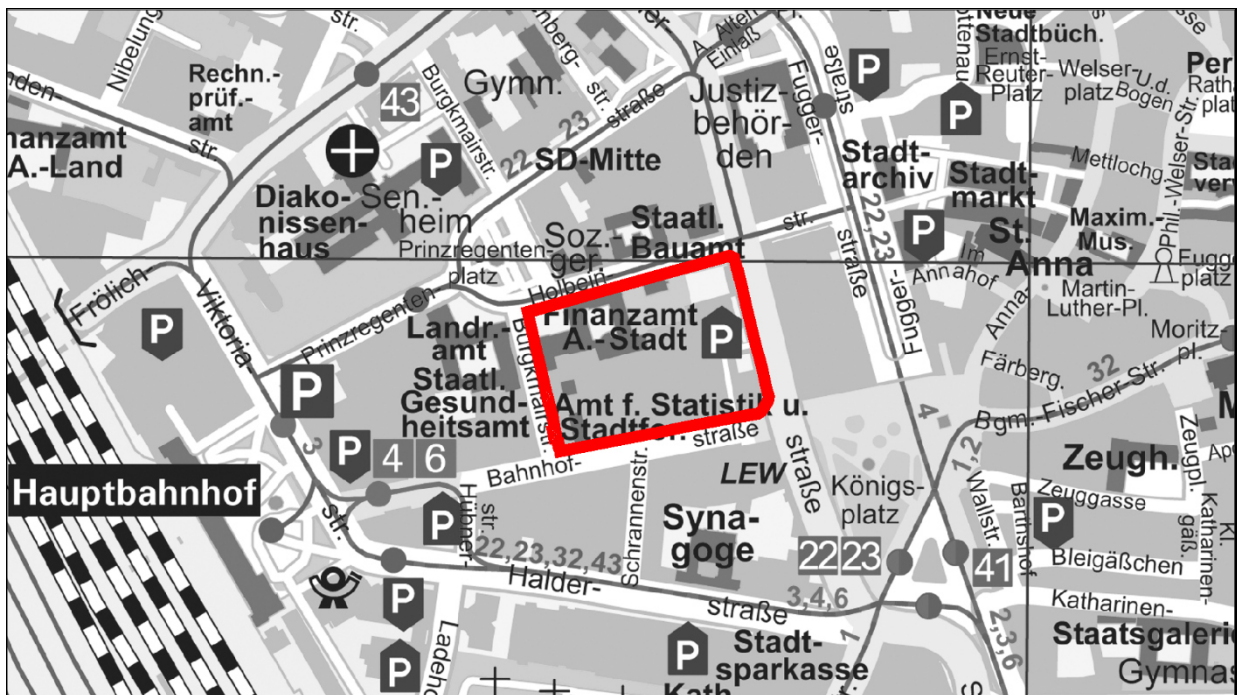
E-Mail Alexandra.Peschke@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6

Stadtplanungsamt

**Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 408 A,
„Holbein-, Schaezler-, Bahnhof- und Burgkmairstraße“
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 24.11.2016 beschlossen:

- Der Bebauungsplan Nr. 408 A „Holbein-, Schaezler-, Bahnhof- und Burgkmaistraße“ (rechtskräftig seit 28.10.1977) wird geändert.
- Der Entwurf der Satzung zur 1. Änderung des BP Nr. 408 A, in der Fassung vom 20.10.2016, wird gebilligt

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird in diesem Verfahren abgesehen.

Anlass und Ziele der Planung

Das bahnhofsnahe Änderungsgebiet ist generell als Bereich mit erhöhtem Ansiedlungsdruck v.a. für Vergnügungsstätten aus dem Wett- und Spielsektor sowie dem Rotlichtmilieu anzusehen, so dass Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um hier einen drohenden Qualitätsverlust zu vermeiden und die Sanierungsziele sichern zu können. Durch Leerstände im Erdgeschossbereich der Bahnhofstraße 10 ist ein verstärkter Besatz von Spielhallen, Wettbüros sowie Betrieben aus dem Rotlichtmilieu wie sexbezogene Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution zu befürchten.

Ziel der Änderungssatzung ist es im Sinne einer Feinsteuerung der Art der baulichen Nutzung den angestrebten Ausschluss von Spielhallen, Wettbüros sowie Betrieben aus dem Rotlichtmilieu wie sexbezogene Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution zu regeln und damit mögliche Gebietsverschlechterungen oder –veränderungen zu vermeiden.

Mit der Änderung des BP Nr. 408 A soll eine dauerhafte und nachhaltige Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zur Sicherung und Stärkung der gewünschten kerngebietstypischen Nutzungen wie Dienstleistungen, nicht wesentlich störendes Gewerbe, Einzelhandel und Verwaltung sowie der Erhalt und die qualitative Aufwertung der wichtigen Achse Bahnhof – Innenstadt und somit des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt erfolgen. Störende oder städtebaulich nicht verträgliche Nutzungen wie Spielhallen, Wettbüros und sexbezogene Vergnügungsstätten, insbesondere sog. Sex-Animierlokale wie Striptease-Lokale, Sex-Kinos, Peep-Show-Lokale, Swinger-Clubs und ähnliche Einrichtungen werden künftig nicht mehr zulässig sein. Die Stärkung der genannten kerngebietstypischen Nutzungen im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt und die angestrebte städtebauliche Entwicklung im Bereich der Innenstadt wird somit unterstützt.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt

vom 12.12.2016 mit 20.01.2017

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Alexandra Peschke

Zimmer Nr. 449, 4. Stock

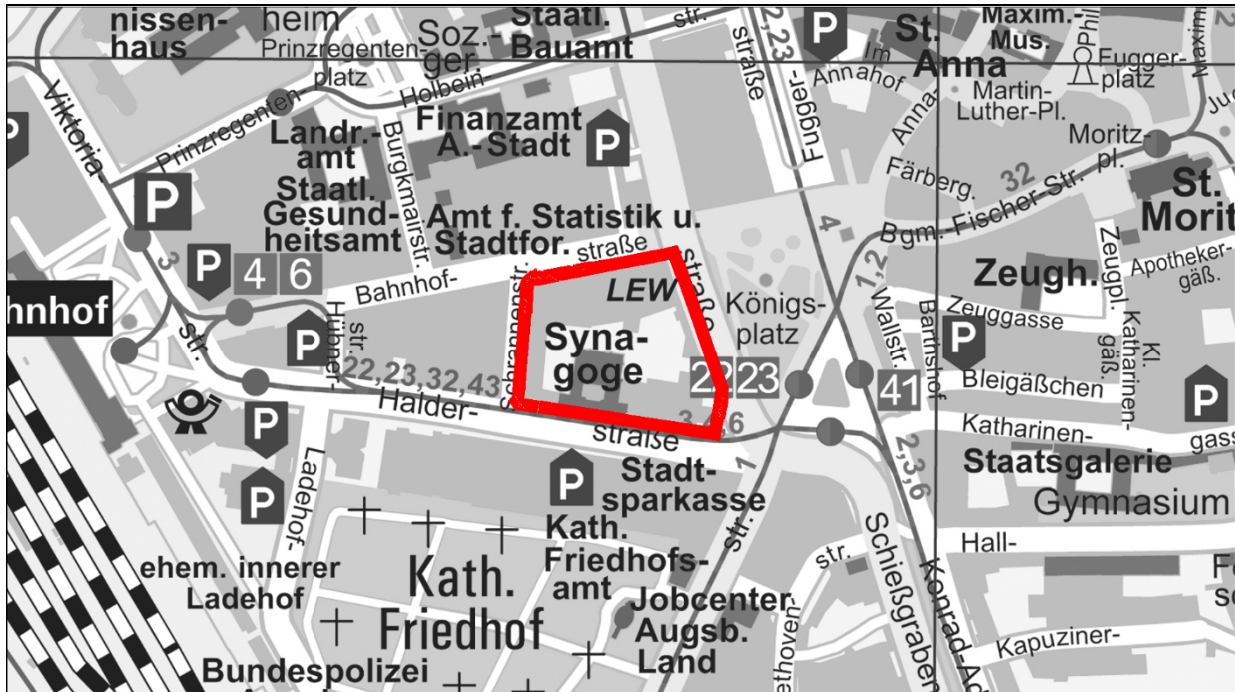
Telefon 0821 / 324-6512

E-Mail Alexandra.Peschke@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt

**Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 412 B,
„Schrannenstraße“
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 24.11.2016 beschlossen:

- Der Bebauungsplan Nr. 412 B „Schrannenstraße“ (rechtskräftig seit 12.08.1988) wird geändert.
- Der Entwurf der Satzung zur 1. Änderung des BP Nr. 412 B, in der Fassung vom 20.10.2016, wird gebilligt

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird in diesem Verfahren abgesehen.

Anlass und Ziele der Planung

Das bahnhofsnahe Änderungsgebiet ist generell als Bereich mit erhöhtem Ansiedlungsdruck v.a. für Vergnügungsstätten aus dem Wett- und Spielsektor sowie dem Rotlichtmilieu anzusehen, so dass Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um hier einen drohenden Qualitätsverlust zu vermeiden und die Sanierungsziele sichern zu können. Durch diverse Leerstände im Bereich der Bahnhofstraße ist ein verstärkter Besatz von Spielhallen, Wettbüros sowie Betrieben aus dem Rotlichtmilieu wie sexbezogene Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution zu befürchten.

Ziel der Änderungssatzung ist es im Sinne einer Feinsteuerung der Art der baulichen Nutzung den angestrebten Ausschluss von Spielhallen, Wettbüros sowie Betrieben aus dem Rotlichtmilieu wie sexbezogene Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution zu regeln und damit mögliche Gebietsverschlechterungen oder –veränderungen zu vermeiden.

Mit der Änderung des BP Nr. 412 B soll eine dauerhafte und nachhaltige Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zur Sicherung und Stärkung der gewünschten kerngebietstypischen Nutzungen wie Dienstleistungen, nicht wesentlich störendes Gewerbe, Einzelhandel und Verwaltung sowie der Erhalt und die qualitative Aufwertung der wichtigen Achse Bahnhof – Innenstadt und somit des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt erfolgen. Störende oder städtebaulich nicht verträgliche Nutzungen wie Spielhallen, Wettbüros und sexbezogene Vergnügungsstätten, insbesondere sog. Sex-Animierlokale wie Striptease-Lokale, Sex-Kinos, Peep-Show-Lokale, Swinger-Clubs und ähnliche Einrichtungen werden künftig nicht mehr zulässig sein. Die Stärkung der genannten kerngebietstypischen Nutzungen im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt und die angestrebte städtebauliche Entwicklung im Bereich der Innenstadt wird somit unterstützt.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt

vom 12.12.2016 mit 20.01.2017

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden. Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Alexandra Peschke
Zimmer Nr. 449, 4. Stock
Telefon 0821 / 324-6512
E-Mail Alexandra.Peschke@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.11.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630-BA-2016-279-1
Bauvorhaben:	Kniestockerhöhung, Neuerrichtung Dachgauben und Loggien, Ausbau der Dachgeschosse zu insgesamt 3 neuen WE
Baugrundstück:	Eibseestr. 5a - 5b
Flur Nr.:	1259/98, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fiedler, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

- Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 548, 86150 Augsburg,
 E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
 b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A;
 c) schriftlich oder elektronisch, Verg.Nr. 670 16 FG 19
 d) Abholung, Aufbereitung und ordnungsgemäße stoffliche Verwertung von Grüngut in der Zeit vom 01.02.2017 bis 31.01.2019
 e) nein
 f) nein
 g) 01.02.2017 - 31.01.2019
 h) siehe a) bzw. c)
 i) Angebotsfrist 15.12.2016 10:30Uhr
 k) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen, Abschlags- und Schlusszahlungen nach §15 VOL/B
 l) Eigenerklärung zur Eignung

Stadt Augsburg
 Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Baureferat, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg,
 E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
 b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
 c) www.vergabe.bayern.de; Verg.-Nr. 660 16 W 04 01
 d) Planung und Ausführung von Bauleistungen
 e) Augsburg, Otto-Lindenmeyer-Straße, Proviantbachbrücke BW 10
 f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:
 - Straßenbauarbeiten:
 • Fahrbahnflächen auf Brücke erneuern ca. 170 m²
 - Brückensanierungsarbeiten (Proviantbachbrücke BW 10):
 • Rückbau aller Verkehrsflächen einschl. Kappen, Brückenlänge 19 m, ca. 230 m²
 • Erneuerung Abdichtung und Schutzschicht ca. 230 m²
 • Kappenerneuerung, ca. 36 m³
 • Betonsanierung in Teilbereichen
 h) keine Lose
 i) Ausführungsbeginn: April 2017; Fertigstellungstermin: Juli 2017
 j) Nebenangebote: ja
 k) Anforderung siehe a) oder c)
 n) 24.01.2017, 10:30 Uhr
 o) Abgabe siehe a) oder c)
 p) Deutsch
 q) Dienstag, 24.01.2017, 10:30 Uhr; siehe a) Bieter oder deren Bevollmächtigte
 r) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge. Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 2 % der Abrechnungssumme einschl. der Nachträge
 s) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen. Abschlags- und Schlusszahlungen nach § 16 VOB/B
 u) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind.
 v) Die Bieter sind bis 25.02.2017 an ihr Angebot gebunden.
 w) Sinne von § 31 VOB/A ist die VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
 Referat 6

Ablauf der Ruhefristen an Reihengräbern in den Friedhöfen der Stadt Augsburg

Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen, Fachbereich Friedhofswesen, gibt gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofs-satzung vom 08.01.2013 (ABl. vom 25. Januar 2013, Seite 26) bekannt, dass **mit Ablauf des 31.12.2016** die Ruhefristen der Reihengräber und Reihenumengräber der im Jahre 2006 bestatteten erwachsenen Personen und der im Jahre 2012 bestatteten Kinder (bis 6 Jahre) in den folgenden städtischen Friedhöfen enden:

- Westfriedhof
- Nordfriedhof
- Alter und Neuer Ostfriedhof
- Gögginger Friedhof
- Alter und Neuer Haunstetter Friedhof

Die Hinterbliebenen werden gebeten, Denkzeichen, Ausstattungsgegenstände und Pflanzen von den Gräbern nach Ablauf der Ruhefrist zu entfernen.

Werden diese Gegenstände innerhalb von drei Monaten nicht entfernt, verwertet sie das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen entschädigungslos.

Stadt Augsburg
Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen

Verhandlungsverfahren/Teilnahmewettbewerb nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Einkauf Bau GS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5294, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: einkauf.infrastruktur@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Lieferleistung Schienen/Gleise für die Linie 2 Süd zwischen Schertlinstraße und Schafweidstraße

Schlussstermin für Eingang der Teilnahmeanträge: 09.12.2016 – 12:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Offenes Verfahren nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau Einkauf, GS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5290, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: einkauf.infrastruktur@sw-augsburg.de
über
Deutsche Bahn AG
Beschaffung Infrastruktur, FEI-S, Region Süd
Sandstr. 38-40, 90443 Nürnberg

Baumaßnahme:

Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hbf. – VE 2216 Unterfahrgang Empfangsgebäude, TA Rückbau u. bauzeitliche Maßnahmen

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 30.01.2017 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH